

Beurlaubung vom Besuch der Offenen Ganztageschule

Bitte **spätestens** am Tag vor der Beurlaubung bei der Schulleitung genehmigen lassen.

Schüler: Klasse:

Tag der Beurlaubung:

Grund für die Beurlaubung:

- Regelmäßiges Bildungsangebot (Chor, Instrumentalunterricht, ...) ab 15:30 Uhr
- Arztbesuch
- Therapie
- Erziehungs- oder Familienberatung
- Unterricht (nur einzelne Tage oder Stunden)
-

 Warum ist dieser Antrag unbedingt erforderlich?

Teilnahmeverpflichtung und Beurlaubung

Schülerinnen und Schüler, die von ihren Erziehungsberechtigten für ein Ganztagsangebot angemeldet wurden, sind gesetzlich verpflichtet, an diesem teilzunehmen (vgl. Art. 6 Abs. 5 S. 6 und Art. 56 Abs. 4 S. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG). Sofern Schülerinnen und Schüler an einzelnen Tagen nicht teilnehmen oder das Ganztagsangebot vor dem regulären Ende verlassen, bedarf es daher einer Beurlaubung (vgl. § 20 Abs. 3 S. 1 der Bayerischen Schulordnung – BaySchO).

Diese ist zuvor **schriftlich** zu beantragen und kann **nicht durch das pädagogische Personal** ausgesprochen werden, sondern **nur durch die Schulleitung**.

(Bekanntmachung KM Bayern vom 27.10.2016)

Die Beurlaubung wird

genehmigt

nicht genehmigt

Bad Kohlgrub

.....

E. Mentler (Rektor)

.....

Beate Wachter , Stellvertreterin